



ver.di • Hans-Böckler-Platz 9 • 50672 Köln

Stadtverwaltung
FB Recht und Ordnung
Herrn Schmidt
Miselohstraße 4
51373 Leverkusen

Köln-Bonn-Leverkusen

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Geschäftsführung

Hans-Böckler-Platz 9
50672 Köln

Britta Munkler
Stellv.
Bezirksgeschäftsführerin

Telefon: 0221 / 48 55 80

Durchwahl: 443

Telefax: 309

PC-Fax: *

Mobil:

britta.munkler@verdi.de

kbl.verdi.de

Datum

22.10.2018

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

0445/BGF/bm/bie

**Stellungnahme zur Ausnahmeerlaubnis gem. § 6 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) hier: Verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2019 der auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen
Ihr Zeichen 30-301-10-12-sch**

Sehr geehrter Herr Schmidt,
Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund unserer bezirklichen Fusionierung haben sich die Zuständigkeiten im neuen Bezirk Köln-Bonn-Leverkusen geändert. Wir bitten Sie daher –nochmals- zukünftigen Schriftverkehr mit der Unterzeichnerin über die Geschäftsstelle Köln zu führen.
Herzlichen Dank hierfür.

Zu den für das Jahr 2019 geplanten verkaufsoffenen Sonntagen in Wiesdorf, Schlebusch und Opladen möchten wir Folgendes anmerken:

Im Hinblick auf die Anhörung möchten wir zunächst anmerken, dass die Entwürfe der ordnungsbehördlichen Verordnungen nicht beigefügt waren, auch der Geltungsbereich der Ladenöffnungen wurde nicht mitgeteilt.

Ohne diese Informationen macht eine Anhörung allerdings wenig Sinn. Wir können nämlich nicht erkennen, in welchem Umfang Arbeitnehmer von der beabsichtigten Ladenöffnung betroffen sein werden.



Köln-Bonn-Leverkusen

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Geschäftsführung

Unabhängig davon nehmen wir zu den weiteren kritischen Punkten wie folgt Stellung:

Nach der Rechtsprechung des OVG NW gilt dann, wenn die Ladenöffnung im Zusammenhang mit einer Veranstaltung stattfindet, Folgendes:

„Wird die Freigabe der Ladenöffnung – wie hier – damit begründet, sie stehe im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW im Zusammenhang mit einer örtlichen Veranstaltung, muss sich der Ordnungsgeber in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren – dokumentierten – Weise Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung verschaffen.
Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 7.12.2017 – 4 B 1538/17 –, NWVBl. 2018, 113 = juris, Rn. 17, zu § 6 Abs. 1 LÖG NRW a. F.

Nur auf dieser Grundlage lässt sich im Rahmen der gebotenen Abwägung beurteilen, ob die jeweilige Veranstaltung einen hinreichend gewichtigen Sachgrund darstellt, der die in der beabsichtigten Ladenöffnung liegende Ausnahme von der Regel der Sonn- und Feiertagsruhe rechtfertigt“
(Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 04. Mai 2018 – 4 B 590/18 –, Rn. 12 - 14, juris)

Daran gemessen lässt sich auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen nicht feststellen, dass das Geschehen anlässlich der Veranstaltungen durch die Veranstaltungen und nicht durch die Ladenöffnung geprägt wird.

Im Einzelnen:

Beim Musikfest Leverkusen Live beschränkt sich die Beschreibung der Veranstaltung darauf, dass in der gesamten Fußgängerzone Künstler auf verschiedenen Bühnen auftreten und ein Kunsthandwerkermarkt geplant sei. Nähere Informationen fehlen allerdings vollständig. Gleiches gilt für die in Opladen und Schlebusch geplanten Veranstaltungen.

Die vorliegenden Unterlagen reichen nach unserer Auffassung **NICHT** aus, um die beantragten Sonntagsöffnungen zu genehmigen:

Der in Ihrem Schreiben genannte Wunsch des Handels, sich zu präsentieren, oder Kundenpflege zu betreiben, reicht für eine Genehmigung und einen Eingriff in die Sonntagsruhe für Arbeitnehmer/innen nicht aus. Der Handel kann sich an ca. 7.500 Öffnungsstunden im Jahr problemlos präsentieren und auf die Attraktivität hinweisen.

Mit freundlichen Grüßen


Britta Munkel
stellv. Geschäftsführerin